

Ordnung zum Einsatz von Prüfern und zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz des DAB (OPL-DAB)

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1 Zweck und Ziele.....	1
2 Fachaufsicht	2
3 Prüfungsberechtigung	2
4 Erwerb der Prüferlizenz	3
5 Erhalt der fachlichen Qualifikation	3
6 Vergabe der Prüferlizenz	4
7 Aus- und Fortbildung.....	4
8 Erhalt und Verlängerung der Prüferlizenz.....	4
9 Entzug der Prüferlizenz.....	5
10 Rechtsmittel.....	5
11 Rechte und Pflichten.....	5
12 Kostenerstattung.....	5
13 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1: Antragsformular	6
Anlage 2: Übersicht über die technische Fortbildung.....	7

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Die in den Prüfungsordnungen des Deutschen Aikido-Bundes e.V. (DAB) festgelegten technischen, methodisch-didaktischen und entwicklungsorientierten Ziele können nur erreicht werden, wenn Objektivität, Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der im Bereich des DAB durchgeführten Prüfungen sichergestellt sind.
- 1.2 Die Erfüllung dieser Forderungen ist für die Entwicklung des von O Sensei Morihei Ueshiba geschaffenen Aikido sowie für die Autorität des DAB und insbesondere der Dan-Träger gleichermaßen bedeutend. Die Entwicklungsziele werden sehr wesentlich durch die eingesetzten Prüfer garantiert. An deren persönliche und fachliche Qualitäten sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

2 Fachaufsicht

- 2.1 Die Einhaltung der OPL-DAB wird durch den Vizepräsident (Technik) (VPT) des DAB überwacht. Er ist in Fachangelegenheiten allen im Zuständigkeitsbereich eingesetzten lizenzierten Prüfern gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2 Der VPT kann Fachaufgaben auf den Bundesreferenten Prüfungswesen Aikido (BPA) des DAB delegieren.
- 2.3 Über alle in dieser OPL-DAB nicht angesprochenen Probleme entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand des DAB auf Vorschlag des VPT.

3 Prüfungsberechtigung

3.1 Kyu-Prüfungen

Aikido-Kyu-Grade des DAB dürfen nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung für Aikido-Kyu-Prüfungen des DAB (VOK-DAB)“ und der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ in Form einer Graduierung (5. und 4. Kyu-Grad) oder einer Prüfung (5. bis 1. Kyu-Grad) nur von Aikido-Danen des DAB vergeben werden, die die nachfolgend geforderten Qualifikationen besitzen und sich durch einen gültigen DAB-Pass ausweisen können:

Mindestqualifikation des Prüfers	Prüfung auf folgenden Kyu-Grad				
	5.	4.	3.	2.	1.
1. Dan Aikido ohne Aikido-Trainerlizenz	X				
1. Dan Aikido mit Aikido-Trainerlizenz	X	●			
2. Dan Aikido ohne Aikido-Trainerlizenz	X	X			
2. Dan Aikido mit Aikido-Trainerlizenz	X	X	●	□	
3. Dan Aikido ohne Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	○ □	□
3. Dan Aikido mit Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	X	○ □
4. Dan Aikido mit Aikido-Prüferlizenz (Kyu)	X	X	X	X	X
5. Dan Aikido	X	X	X	X	X

Anmerkungen zur Übersicht:

X = angegebene Mindestqualifikation

● = mit Trainerlizenz C Aikido

○ = Abnahme durch den Prüfer mit der angegebenen Mindestqualifikation (Vorsitzender) und mindestens einen 2. Dan Aikido mit gültiger Trainerlizenz C Aikido (Beisitzer)

□ = mit Trainerlizenz B Aikido

3.2 Dan-Prüfungen

- 3.2.1 Zur Abnahme von Dan-Prüfungen des DAB ist nur berechtigt, wer im Besitz der gültigen Prüferlizenz des DAB ist und durch den VPT bzw. BPA mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt wurde. Eine Abweichung von dieser Regelung

ist nur beim unvorhergesehenen Ausfall eines beauftragten Prüfers zulässig (siehe Ziffer 4.4 der VOD-DAB)!

3.2.2 Prüfer für Aikido-Dan-Grade des DAB kann grundsätzlich nur sein, wer

- die Satzung und Ordnungen des DAB einhält und alle in seinen Organen gefassten Beschlüsse respektiert;
- die Verbreitung und Einheit des Aikido im Zuständigkeitsbereich des DAB aktiv fördert;
- mindestens einen nach den Richtlinien des DAB verliehenen oder anerkannten 3. Dan Aikido besitzt;
- im Besitz der gültigen Trainerlizenz des DAB ist und
- seine Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes erklärt hat.

4 Erwerb der Prüferlizenz

Die Prüferlizenz kann nur erwerben, wer

- 4.1 Angehöriger eines DAB-Mitgliedes ist;
- 4.2 mindestens einen vom DAB verliehenen oder anerkannten 3. Dan Aikido besitzt;
- 4.3 im Besitz einer gültigen Trainerlizenz Aikido des DAB ist;
- 4.4 die Satzung und alle Ordnungen des DAB sowie die Beschlüsse seiner Organe beachtet;
- 4.5 den Zweck und die Ziele des DAB nach besten Kräften aktiv unterstützt;
- 4.6 die zum Erhalt der fachlichen Qualifikation notwendigen und in Ziffer 5 näher bezeichneten Aikido-Lehrgänge des DAB besucht hat;
- 4.7 die Bescheinigung eines lizenzierten Prüfers im DAB darüber vorweisen kann, dass er als Beisitzer an mindestens einer Aikido-Prüfung des DAB teilgenommen hat. Es sind mindestens vier Anwärter auf den 2. Kyu-Grad oder höher zu beurteilen.
- 4.8 Kenntnisse über die Inhalte der VOK-DAB und der POK-DAB besitzt.

5 Erhalt der fachlichen Qualifikation

- 5.1 Neben einer eigenen Mindestgraduierung ist zur Ausübung des Prüfungsamtes eine ständige technische Fortbildung erforderlich. Eine solche kann nur angenommen werden, wenn der Bewerber in den letzten 24 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz mindestens zehn der in Ziffer 7.2 VOD-DAB aufgeführten und definierten (technischen) Trainingseinheiten („TE“, siehe Anlage 2) besucht hat, davon mindestens fünf Trainingseinheiten der Gruppe A.
- 5.2 Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge dienen vorrangig nicht der technischen Fortbildung und bleiben hierbei außer Betracht.
- 5.3 Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmer, der Name des Lehrers, die An-

zahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.

6 Vergabe der Prüferlizenz

- 6.1 Die Vergabe der Prüferlizenz erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des zuständigen Vereines an den Bundesreferenten Prüfungswesen Aikido (BPA) des DAB. Dabei ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zur OPL-DAB zu verwenden. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn alle darin genannten Unterlagen im Original vorliegen und die Genehmigung des zuständigen Aikido-Landesverbandes erteilt wurde.
- 6.2 Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffern 4.1 bis 4.8 erfüllt, vergibt der Vizepräsident (Technik) des DAB (VPT) die Prüferlizenz auf Vorschlag des BPA.
- 6.3 Bei positiver Entscheidung wird die Prüferlizenz vom BPA im DAB-Pass des Bewerbers mit Gültigkeitsdauer und Nummer des geführten Prüfersiegels bestätigt.
- 6.4 Nach der Beschaffung wird dem Bewerber vom BPA das Prüfersiegel gegen Quittung übergeben. Es bleibt Eigentum des DAB und ist auf Anforderung des BPA unverzüglich an den DAB zurückzugeben.
- 6.5 Wird die beantragte Prüferlizenz verweigert, teilt der BPA dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 6.6 Jede neu vergebene Prüferlizenz gilt bis zum 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt.

7 Aus- und Fortbildung

Die aufgabenbezogene Aus- und Fortbildung der lizenzierten Prüfer erfolgt im Rahmen der Aikido-Trainer-Aus- und -Fortbildung des DAB.

8 Verlängerung der Prüferlizenz

- 8.1 Eine Verlängerung der Prüferlizenz um vier Jahre ist in den letzten drei Monaten vor Ablauf ihrer Gültigkeit schriftlich beim BPA zu beantragen. Dabei ist das in Ziffer 6 festgelegte Verfahren vorgeschrieben.
- 8.2 Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn der Inhaber
 - die Voraussetzungen der Ziffern 4.1 bis 4.5 erfüllt und
 - während der Lizenzdauer mindestens zwanzig Aikido-Trainingseinheiten A oder B des DAB besucht hat, davon mindestens zehn der Gruppe A (s. Anlage 2).
- 8.3 Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmer, der Name des Lehrers, die Anzahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.
- 8.4 Wird die Verlängerung verweigert, teilt der BPA dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

9 Entzug der Prüferlizenz

- 9.1 Die Prüferlizenz kann auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entzogen werden, wenn eine oder mehrere der unter Ziffern 4.1 bis 4.5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn den Weisungen des BPA im Wiederholungsfall nicht nachgekommen wurde.
- 9.2 Über den Entzug der Prüferlizenz entscheidet das Präsidium des DAB auf schriftlichen Vorschlag des BPA.
- 9.3 Wird die Prüferlizenz entzogen, teilt der BPA dies dem Betroffenen unter Angabe des Zeitpunktes und der Gründe schriftlich mit.

10 Rechtsmittel

- 10.1 Gegen die vom BPA mitgeteilte Entscheidung gemäß den Ziffern 6.5, 8.4 und 9.2 ist binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich beim BPA einzulegen und zu begründen. Der Vorstand des DAB kann der Beschwerde abhelfen. Bei Nichtabhilfe reicht der BPA das Beschwerdeschreiben nebst Unterlagen an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses weiter. Der Rechtsausschuss entscheidet abschließend im schriftlichen Verfahren.
- 10.2 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 10.3 Eine entzogene Prüferlizenz kann frühestens nach vier Jahren wieder erworben werden. Es wird dann in jedem Fall das bei Erstvergabe vorgeschriebene Verfahren angewendet.

11 Rechte und Pflichten

Die lizenzierten Prüfer übernehmen die in der VOK-DAB und der POK-DAB festgelegten Rechte und Pflichten. Sie werden in der Rangliste des DAB geführt. Ihre Namen und Anschriften werden nach Maßgabe des BPA in der Informationsschrift „aikido aktuell“ veröffentlicht. Anschriftenänderungen sind der Geschäftsstelle des DAB unverzüglich mitzuteilen.

12 Kostenerstattung

Die im Zusammenhang mit Prüfungen entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Die Spesenordnung des DAB findet Anwendung.

13 Inkrafttreten

Diese OPL-DAB fasst die bisherigen Ordnungen für Prüferlizenz-Kyu und -Dan zusammen und ersetzt diese. Sie wurde am 24.09.2011 von der 19. Bundesversammlung verabschiedet und trat am 01.01.2012 in Kraft. Die 21. Bundesversammlung am 26.09.2015 beschloss Änderungen der Ziffern 3.1 und 4.7, die am 27.09.2015 in Kraft traten. Die 22. Bundesversammlung am 30.09.2017 beschloss Änderungen der Ziffern 5.1, 6.4 und 8.2 sowie der Anlage 1, die am 01.10.2017 in Kraft treten.

Anlage 1

DEUTSCHER AIKIDO-BUND e.V.

Mitglied der Europäischen Aikido-Union und des Deutschen Olympischen Sportbundes

Antrag auf Vergabe <input type="checkbox"/> Verlängerung <input type="checkbox"/> (Prüferlizenz-Nr.:)			
der Aikido-Prüferlizenz des DAB	Bezug: Ziffer 6.1 bzw. 8.1 der OPL-DAB		
Antragstellender Verein, Datum:			

<i>Stempel u. Unterschrift des Vereins</i>			
Vorname:	Name:		
Straße, Hausnr.:	PLZ/Wohnort:		
Tel.:	Geb.-Tag:		
E-Mail:	Geburtsort:		
Trainerlizenz-Nr.:	Gültigkeitsdauer:		
Dan-Grad:			
Aikido-Landesverband, Datum:			

<i>Genehmigung des ALV (Stempel u. Unterschrift)</i>			
Prüfung der Voraussetzungen gemäß OPL-DAB:			
	ja	nein	
– Trainerlizenz Aikido des DAB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
– Anzahl der besuchten Aikido-Lehrgänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
– Bescheinigung der Beisitzertätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
– Genehmigung des zuständigen Aikido-Landesverbandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
– gültiger DAB-Pass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	ja	nein	
Sämtliche Voraussetzungen erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prüferlizenz / Lizenzverlängerung wird erteilt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei Nichterteilung Begründung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<i>Siegel</i>		<i>Siegel</i>	
-----		-----	
<i>Unterschrift BPA</i>		<i>Unterschrift VPT</i>	
– Pässeintragung erfolgt am			
– Prüfersiegel-Nr. erhalten:			

<i>Datum und Unterschrift des Lizenzinhabers</i>			

Anlage 2

Die Lehrgänge der Gruppen A und B werden in Ziffer 7.2 der Verfahrensordnung für Dan-Graduierungen des DAB (VOD-DAB) definiert.